

Protokoll:

Herr Diehl (CDU) erkundigt sich bezüglich der in der Vorlage genannten Möglichkeit der Grundstückseigentümer, Widerspruch einzulegen, in welchem Gremium über die Grundstücke beschlossen wird, die im Eigentum der Stadt Koblenz stehen und ob der Stadtrat bei dieser Entscheidung ein Mitspracherecht hat.

Beig. Flöck erklärt, die Liste werde dem Fachbereichsausschuss vorgelegt. Grundsätzlich würden die städtischen Ämter bewerten ob Grundstücke enthalten sind, die mit anderen Zielen belegt sind. Zudem würden Grundstücke auch herausgenommen werden, wenn dies von Seiten der Politik so gewünscht würde. Auf eine entsprechende Anmerkung von SPD-Fraktionsvorsitzender Lipinski-Naumann versichert er, es werde bei der Aufhebung von Bebauungsplänen zukünftig genauer darauf geachtet, welches Planungsrecht dadurch entsteht und welche baurechtlichen Entwicklungen dies nach sich ziehen könnte.

Rm Rosenbaum (CDU) erkundigt sich wie das Verfahren bezüglich der Bekanntmachung und dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Grundstückseigentümer aussieht. Baudezernent Flöck führt aus, dass nach dem Baugesetzbuch vor Erstellung eines Baulückenverzeichnisses in einer öffentlichen Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden muss. Wenn der Grundstückseigentümer den Widerspruch fristgerecht eingelegt hat, wird das Grundstück aus dem schriftlichen Verzeichnis entfernt, wenn er nicht fristgerecht eingelegt wurde, aus dem elektronischen Verzeichnis herausgenommen. Es gebe aber die Überlegung, zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung die Eigentümer anzuschreiben, da das Ziel sei Erkenntnisse darüber zu erlangen, wie viele der Baulücken auch verfügbar sind. Diese Überlegung solle im Fachbereichsausschuss auch noch einmal überdacht werden.